RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de)

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering,MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2208
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

30. Juni 2022

Mein Aktenzeichen Bitte immer angeben!	**Ihr Schreiben vom**	**Ansprechpartner/-in / E-Mail**	**Telefon / Fax**

Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 29. Juni 2022

TOP 7a: „Hasskriminalität in Rheinland-Pfalz effektiv bekämpfen“
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/2075 –

TOP 7b: „Einsatzmaßnahmen gegen Verfasser von Hassbotschaften im Netz“
Antrag der Landesregierung nach § 76 Abs. 4 GOLT
- Vorlage 18/2111 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 29. Juni 2022 hat der Innenausschuss die Landesregierung um Übersendung der Sprechvermerke zu TOP 7a und 7b gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks des Ministeriums der Justiz.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

„Herr Minister Lewentz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung der Hasskriminalität eine Daueraufgabe ist. Dies hat das Echo im Netz auf die furchtbaren Taten von Idar-Oberstein und Kusel mit teilweise die Opfer verhöhnenden Kommentaren in erschreckender Weise verdeutlicht. Auch die Strafverfolgungsbehörden stehen hier in der Pflicht. Um eine konsequente Strafverfolgung sicherzustellen, bedarf es daher fortwährender Prüfung von Anpassungs- und Optimierungsbedarf in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht.

Essentiell für eine erfolgreiche Bekämpfung der Hasskriminalität sind, wie die vorläufige Bilanz der EG Hate Speech verdeutlicht, personell und sachlich angemessen ausgestattete sowie hinreichend qualifizierte Ermittlerinnen und Ermittler bei Polizei und Justiz, die Hand in Hand arbeiten. Die Einrichtung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus vor fast fünf Jahren und die Erweiterung ihrer Zuständigkeit auch auf Straftaten der Hasskriminalität von besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit oder besonderem Umfang war eine wegweisende Entscheidung. Die dort vorhandene Expertise hat zweifelsohne einen maßgeblichen Beitrag dazu geleistet, dass die Identifizierung der Verantwortlichen ungeachtet der schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen zumindest in einem Teil der Fälle gelungen ist und sich diese für ihre Taten verantworten müssen.

Zu den aus der Tätigkeit der EG Hate Speech resultierenden Verfahren kann ich im Einzelnen Folgendes berichten:

Die zuständige Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz – ZeT – hat von den von der EG Hate Speech zur Bewertung vorgelegten 767 Posts 536 als strafrechtlich relevant eingestuft. Darüber hinausgehend wurden 309 nach vorläufiger Bewertung strafrechtlich relevante sogenannte „Likes“ festgestellt. Strafrechtlich relevant deshalb, weil sich der Nutzer bzw. die Nutzerin die Aussage des „gelikten“ Posts zu eigen macht und sich damit hinter den Täter bzw. die Täterin stellt. Damit kommt der Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Billigung einer Straftat nach § 140 Nummer 2 Strafgesetzbuch in Betracht.

Bislang sind der ZeT 164 Strafanzeigen gegen identifizierte Nutzer vorgelegt worden. Drei Strafanzeigen wurden bereits bei der Erfassung verbunden, sodass insgesamt 161 Verfahren gegen identifizierte Beschuldigte anhängig sind.

Davon betreffen drei Ermittlungsverfahren den Vorwurf der Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch, 124 Ermittlungsverfahren den Vorwurf der Störung des öffentlichen Friedens durch Billigung von Straftaten gemäß § 140 Absatz 1 Nummer 2 Strafgesetzbuch, vier Ermittlungsverfahren die Vorwürfe der Beleidigung und Verleumdung gemäß §§ 185, 187 Strafgesetzbuch und 30 Ermittlungsverfahren den Vorwurf der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 Strafgesetzbuch. Anzumerken ist, dass jeweils nur der führende, schwerste Tatvorwurf erfasst wird. Das bedeutet, dass durch dieselbe oder weitere Handlungen möglicherweise zusätzlich verwirklichte Tatbestände nicht erfasst wurden und sich daher in den genannten Zahlen nicht widerspiegeln.

132 Verfahren richten sich gegen beschuldigte Verfasser von Hassposts. Den Verfassern werden insgesamt 172 Posts zur Last gelegt. 18 Verfahren richten sich gegen Beschuldigte, die Hassposts „geliked", d.h. mit einem zustimmenden Button oder Emoticon versehen haben sollen.

14 Ermittlungsverfahren betreffen Beschuldigte mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz. Drei Verfahren richten sich gegen im Ausland wohnhafte Beschuldigte. In den übrigen Verfahren sind die Beschuldigten in einem anderen Bundesland wohnhaft.

Den Beschuldigten mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz wird in acht Fällen Störung des öffentlichen Friedens durch Billigen von Straftaten gemäß § 140 Absatz 1 Nummer 2 Strafgesetzbuch, in vier Fällen Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 Strafgesetzbuch und in jeweils einem in einem Fall Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch und Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch vorgeworfen.

Die übrigen Ermittlungsverfahren hat die ZeT an die für den jeweiligen Wohnort zuständige Generalstaatsanwaltschaft bzw. Staatsanwaltschaft abgegeben. Die

Abgaben erfolgten an insgesamt 31 Generalstaatsanwaltschaften bzw. Staatsanwaltschaften in sämtlichen verbleibenden fünfzehn Bundesländern.

Die ZeT konnte diese Verfahren selbst nicht weiterführen, weil kein Anknüpfungspunkt für ihre Zuständigkeit gegeben war:
Ein solcher ist nach § 9 Absatz 1 Strafgesetzbuch der Handlungs- oder der Erfolgsort. Hier stellt sich im Bereich der Äußerungsdelikte über das Internet das Problem, das etwa eine Beleidigung durch die weltweite Abrufbarkeit im Grunde überall einen Erfolgsort haben kann. Sogenannte abstrakte Gefährdungsdelikte, zu denen alle sonstigen Äußerungsdelikte zählen, haben überhaupt keinen Erfolgsort im Sinne des § 9 Absatz 1, 3. Fall und 4. Fall Strafgesetzbuch. Die höchstrichterliche Rechtsprechung knüpft den Handlungsort im Sinne des § 9 Absatz 1, 1. Fall Strafgesetzbuch im Bereich der Cyber-Delikte bei einem aktiven Tun ausschließlich an den Aufenthaltsort des Täters, folglich an den Ort, an dem sich der Täter bei Vornahme der tatbestandlichen Handlung physisch befindet. Da der Ort, an dem die Äußerungen tatsächlich verfasst worden sind, wenn überhaupt, nur mit erheblichem Aufwand festgestellt werden kann, sieht die Zuständigkeitsvereinbarung der Generalstaatsanwälte für entsprechende Verfahren vor, dass diese am Wohnort des Beschuldigten zu führen sind.

Um Doppelermittlungen zu vermeiden, hat die ZeT bereits unmittelbar nach Einrichtung der EG Hatespeech die anderen Bundesländer über die Einrichtung der Ermittlungsgruppe informiert. Darüber hinaus hat sie diese in Kenntnis gesetzt, dass bei anderen Staatsanwaltschaften eingehende einschlägige Verfahren von der ZeT zunächst übernommen und die Ermittlungen zur Täteridentifizierung durch das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz erfolgen werden. Die ZeT hat dann erneut vor Abgabe der Ermittlungsverfahren die Ansprechpartner der jeweiligen Bundesländer informiert und um Mitteilung gebeten, ob dort weitere Bearbeitung dort durch die Zentralstelle oder durch die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt.

Wenngleich die Ermittlungen zur Identifizierung von Verantwortlichen noch nicht in sämtlichen Fällen abgeschlossen werden konnten, haben sich die Ermittlungsbehörden auch unter dem Gesichtspunkt der Auffindewahrscheinlichkeit von Beweismitteln entschieden, den zeitlichen Abstand zu den Taten nicht zu groß werden zu lassen und

die erforderlichen offenen Ermittlungsmaßnahmen gegen die bislang identifizierten Beschuldigten zeitgleich am 20. Juni 2022 zu vollstrecken. Alle von einer Verfahrensabgabe betroffenen Staatsanwaltschaften erklärten, sich an dem gemeinsamen Aktionstag beteiligen zu wollen.

Am 20. Juni 2022 wurden daraufhin in 15 Bundesländern 75 Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt und 21 Vernehmungen durchgeführt. Ferner wurde ein Vollstreckungshaftbefehl vollzogen.

In Rheinland-Pfalz wurden am 20. Juni 2022 in den Kreisen Kaiserslautern, Bad Kreuznach, Neuwied, Alzey-Worms, Birkenfeld Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz, Cochem-Zell sowie in Pirmasens und Trier insgesamt elf Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt und in Idar-Oberstein ein Vernehmungsersuchen durchgeführt.

Nun sind insbesondere die sichergestellten Beweismittel, namentlich Datenträger, auszuwerten. Zudem laufen Ermittlungen zur Identifizierung weiterer Nutzer. Insoweit stehen noch Auskünfte von Telemediendienstanbietern aus. Soweit eine Auskunftserteilung verweigert wird, ist beabsichtigt, diese auf justiziellem Weg einzuholen – entweder durch Vernehmung einer Auskunftsperson in Deutschland oder im Wege der Rechtshilfe.

Aufgrund der noch ausstehenden Ermittlungen sind mir weitergehende Angaben nicht möglich.

Abgeschlossen durch Einstellung sind insgesamt acht Ermittlungsverfahren.

Fünf Beschuldigte sind unbekannten Aufenthalts, sodass die Ermittlungsverfahren vorläufig gemäß § 154f Strafprozessordnung eingestellt wurden. Die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen wurden ergriffen.

Drei Ermittlungsverfahren wurden nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt. In einem Fall war der identifizierte Verfasser zur Tatzeit strafunmündig. In den beiden anderen Verfahren erfolgt die Einstellung mangels hinreichenden

Tatverdachts. Dort konnte der Bezug des fraglichen Posts nicht mehr festgestellt bzw. nicht sicher aufgeklärt werden, ob die Äußerung öffentlich erfolgte.

Daneben gingen bei der ZeT bislang 15 Verfahren gegen Unbekannt ein. Hiervon wurden zehn Ermittlungsverfahren mangels vorhandener Ansätze zur Täterermittlung gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin